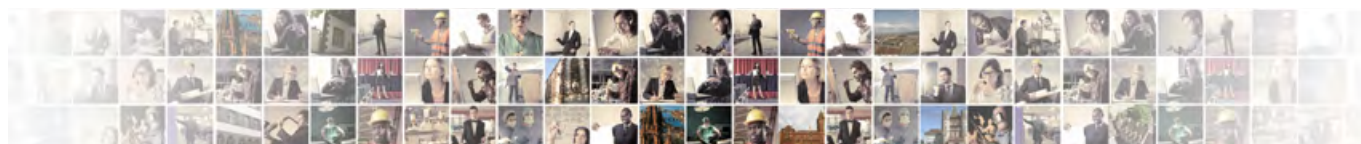




Kanton Basel-Stadt

URHEBER- UND DATENSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE
ZUR VERWENDUNG VON FOTOGRAFIEEN
EIN LEITFADEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN ORGANE

Inhalt



Zweck dieses Leitfadens	3
→ Zielpublikum	3
→ Grundgedanke: Risikominimierung	3
Urheberrechtliche Aspekte	4
Das Recht der Fotografen und der Fotografinnen sowie Dritter an ihren Werken	
→ Allgemeines zum Urheberrecht	4
→ Verwenden von Bildern aus dem Internet (z. B. Google-Suche)	5
→ Verwendung von Bildern aus der Bilddatenbank BS	6
→ Verwendung von Bildern aus kommerziellen Datenbanken	7
→ Aufnahme einer urheberrechtlichen Klausel in Verträge mit privaten Dritten	8
→ Verwendung von selbst hergestellten Fotos	10
→ Herstellen von Fotografien von urheberrechtlich geschützten Werken	10
→ Posten von Bildern in Social Media	11
Datenschutzrechtliche Aspekte	12
Das Recht der Fotografierten	
→ Das Datenschutzrecht ist relevant («Recht am eigenen Bild»)	12
→ Vorgaben für die öffentlichen Organe	13
→ Verwendung von eigenen Bildern	14
Risiken bei der Verwendung von Fotos	15
Verhalten im Konfliktfall	16
Impressum	16

Zweck dieses Leitfadens



ZIELPUBLIKUM

Dieser Leitfaden möchte Ihnen die wichtigsten urheber- und datenschutzrechtlichen Aspekte vermitteln, die Sie bei der **Verwendung und der Herstellung von Bildern** resp. von **Fotografien** beachten sollten. Der Leitfaden richtet sich grundsätzlich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Organe des Kantons Basel-Stadt, die für ihre Arbeit Fotos herstellen oder Fotos verwenden.

GRUNDGEDANKE: RISIKOMINIMIERUNG

Bei der Verwendung von Bildern stellen sich teilweise komplizierte urheber- und datenschutzrechtliche Ermessensfragen. Wir möchten Ihnen mit diesem Leitfaden nicht aufzeigen, wie Sie diese Rechtsprobleme im Einzelfall lösen können, sondern wie Sie ihr Auftauchen im Allgemeinen vermeiden können.

Der Grundgedanke dieses Leitfadens lautet somit: **Befolgen Sie einige Sorgfaltsregeln, damit in Ihrem Alltag möglichst keine urheber- und datenschutzrechtlichen Probleme auftauchen.**

Urheberrechtliche Aspekte

Das Recht der Fotografen und der Fotografinnen sowie Dritter an ihren Werken



ALLGEMEINES ZUM URHEBERRECHT

Das Urheberrecht ist bundesrechtlich im Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz; URG SR 231.1) vom 9. Oktober 1992 geregelt.

Das Urheberrecht regelt den Schutz der Urheber und Urheberinnen von «Werken der Literatur und Kunst». In Art. 2 URG steht, was alles «Werke» sind. Wichtig ist das Merkmal der geistigen Schöpfung mit individuellem Charakter.

Geschützt sind etwa **Bilder, Grafiken, Computerprogramme, Musik, literarische oder wissenschaftliche Texte**, aber auch **bloße Entwürfe**. Sicher nicht geschützt sind (Gerichts-)Entscheide, Gesetze, Protokolle von Behörden und Verwaltungen oder bloße Ideen. **Nicht jedes Foto ist ein «Werk»** i.S. des Urheberrechts, es kann sich auch um einen blossen Schnappschuss handeln ohne «Werkcharakter» – diese Abgrenzung ist jedoch äusserst schwierig!

→ **Vermeiden Sie Mutmassungen** darüber, ob ein Foto wirklich geschützt ist oder ob es sich nur um einen Schnappschuss handelt – gehen Sie lieber davon aus, dass ein **Foto grundsätzlich urheberrechtlich geschützt** ist.

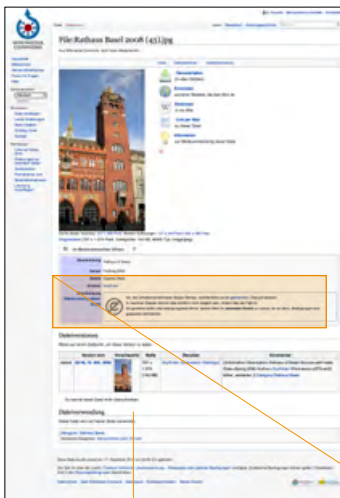
Verwendung von Bilder aus dem Internet



VERWENDEN VON BILDERN AUS DEM INTERNET

z. B. Google-Suche

Gerade bei Internet-Recherchen wird man häufig auf Bilder stossen, die irgendwie im Netz zirkulieren, ohne dass klar ist, ob und welche Rechte an diesen Bildern bestehen und wer diese geltend machen könnte. Es gilt aber zu bedenken, dass ein Bild, das im Internet zirkuliert, nicht einfach frei ist von Urheberrechten. Das Einstellen eines Bildes auf einer Homepage kann mit anderen Worten nicht als Einverständnis zur schrankenlosen Verwendung dieses Bildes gewertet werden.




Hier ist die Lizenz (gemeinfrei) ersichtlich



Gryffindor, Wikimedia

- ➔ Kein Risiko gehen Sie ein, wenn Sie **grundsätzlich auf das Verwenden von Bildern aus dem Internet verzichten**. Dies ist besonders zu empfehlen bei sämtlichen Dokumenten, Publikationen und Präsentationen, die einen öffentlichen Adressatenkreis haben.

Es gibt Portale wie z. B. <http://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite>, welche den freien Zugang zu Fotos fördern möchten. Diese Bilder werden als gemeinfrei lizenziert und dürfen frei verwendet und sogar verändert werden. Es ist jedoch jeweils der Name des Urhebers bzw. der Urheberin gemäss der Information aus der Datenbank zu nennen und der Fundort (z. B. Hinweis auf Wikimedia).

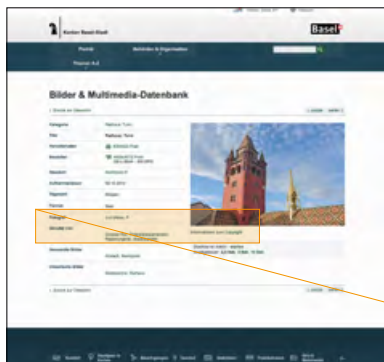
Quelle: Eigenes Werk
Urheber: Gryffindor ➔ Hier ist der Name des Urhebers («Gryffindor») ersichtlich
Genehmigung (Weiternutzung dieser Datei)
 Ich, der Urheberrechtsinhaber dieses Werkes, veröffentliche es als gemeinfrei . Dies gilt weltweit. In manchen Staaten könnte dies rechtlich nicht möglich sein. Sofern dies der Fall ist: Ich gewähre jedem das bedingungslose Recht , dieses Werk für jedweden Zweck zu nutzen, es sei denn, Bedingungen sind gesetzlich erforderlich.

- ➔ Wenn Sie dennoch auf ein Bild aus dem Internet zurückgreifen, müssen Sie sicherstellen, dass das **Bild auch wirklich frei verwendet werden darf!** Nennen Sie immer Fundort und den dort aufgeführten Namen des Urhebers resp. der Urheberin des Bildes.
- ➔ **Je grösser und unkontrollierter der Kreis** der möglichen Personen ist, die das Bild sehen können (in der Publikation, auf dem Netz ...), desto schwerer wiegt eine allfällige Verletzung von Urheberrechten.

Bilddatenbank bs.ch



VERWENDUNG VON BILDERN AUS DER BILDDATENBANK BS



Wenn Sie eine Illustration zu einem Thema benötigen, empfiehlt es sich, zunächst auf die Bilddatenbank des Kantons Basel-Stadt zuzugreifen (www.bs.ch/bilddatenbank.html). Diese Bilder können (**mit Quellenangabe versehen**) für nicht-kommerzielle Zwecke genutzt werden. Die Bilder können entweder direkt heruntergeladen oder in einer besseren Auflösung bestellt werden.

→ Wenn Sie auf das entsprechende Bild klicken, erhalten Sie alle Informationen in Bezug auf den Urheber des Bildes.

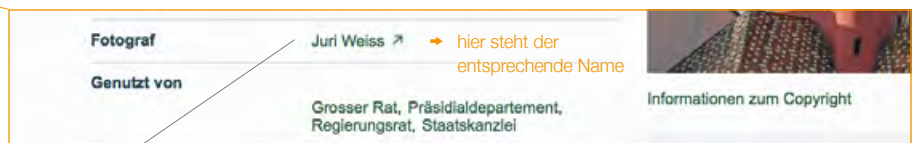


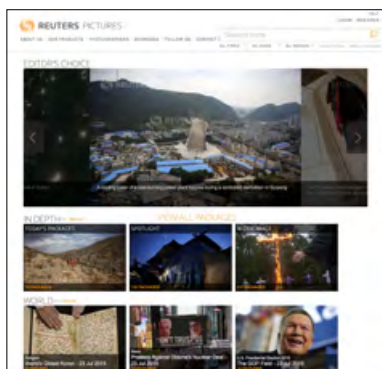
Foto: Juri Weiss / bs.ch

→ Wenn Sie das gewünschte Bild nun verwenden, ist als Quelle der **Fotograf resp. die Fotografin mit Vor- und Nachname** anzugeben, mit dem zusätzlichen Hinweis auf die bs.ch Website.

Kommerzielle Bilddatenbanken



VERWENDUNG VON BILDERN AUS KOMMERZIELLEN DATENBANKEN



<https://pictures.reuters.com>

Für Publikationen kann sich auch der Rückgriff auf Bilder von kommerziellen Datenbanken empfehlen z.B. <https://pictures.reuters.com>. Die kommerziellen Datenbanken sind vor allem dann zu empfehlen, wenn Sie Publikationen planen, in denen Fotos von Menschen eine wichtige Rolle spielen sollen, z. B. die Illustration einer Schulszene in einem Klassenzimmer. Wenn nämlich Fotos Gesichter erkennen lassen und damit Menschen identifizierbar werden, stellen sich datenschutzrechtliche Probleme (vgl. die Ausführungen unter dem Punkt «Datenschutzrechtliche Aspekte»), die Sie mit der Verwendung von Fotos aus kommerziellen Datenbanken mit entsprechenden Lizenzen («model release») gut lösen können.

Bilder aus kommerziellen Datenbanken müssen entgeltlich bezogen werden, auch ist der Verwendungszweck anzugeben. Die jeweiligen Anbieter haben eigene Nutzungsbestimmungen, die einzuhalten sind (z. B. AGBs). Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann u.U. gravierende finanzielle Folgen haben. Es ist wichtig, dass von den Angaben von Bild und Autor ein Printscreen hergestellt wird (Tastenkombination: ctrl +Alt +Print Scrn → PC; cmd +Shift +3 → Apple) – meist finden Sie diese Angaben auf dem Bestellbildschirm. Sie speichern diesen Printscreen idealerweise unter dem gleichen Dateinamen wie das Bild (der Printscreen ist deshalb notwendig, weil die Datenbanken selber keine Haftung übernehmen, sondern auf den Urheber verweisen).

- Bitte beachten Sie in jedem Fall die konkreten **Nutzungsbedingungen («AGB») der jeweiligen kommerziellen Datenbank** – es kann sein, dass diese Sie beispielsweise dazu verpflichten, ein Belegexemplar einzureichen.
- Zögern Sie nicht, auf das Angebot von kommerziellen Datenbanken zurückzugreifen: Sie können mit der Verwendung von Bildern von Modellen datenschutzrechtliche Probleme umgehen (vgl. die Ausführungen unter dem Punkt «Datenschutzrechtliche Aspekte»).

Urheberrechtliche Klauseln



AUFNAHME EINER URHEBERRECHTLICHEN KLAUSEL IN VERTRÄGE MIT PRIVATEN DRITTEN

Eteilt die Verwaltung einer Privatperson einen Auftrag, dann kann es sich rechtlich um einen eigentlichen Auftrag handeln i.S. von Art. 394 ff. OR oder um einen Werkvertrag i.S. von Art. 363 ff. OR. Bei einem Auftrag schuldet der Beauftragte «ein sorgfältiges Tätigwerden», Hauptbeispiel eines Auftrags in der Verwaltung ist z. B. die Mandatierung eines Rechtsanwalts oder der Beizug eines externen Kommunikationsexperten. Viel häufiger dürfte es sich bei den «Aufträgen» jedoch um Werkverträge handeln: Hier schuldet der «Beauftragte» resp. der Unternehmer eben nicht nur ein sorgfältiges Tätigwerden, sondern tatsächlich ein «Werk», also eine im Vertrag definierte Leistung, z. B. die Herstellung einer Broschüre, den Entwurf zu einem Grafikdesign oder die Abgabe eines Gutachtens.

Wenn der Vertrag nichts festhält, kann die Frage aktuell werden, wer die «Rechte» an dem Werk besitzt: Darf die für die Broschüre X hergestellte Grafik auch für die Broschüre Y verwendet werden? Darf der Film, der ursprünglich für den Zweck X hergestellt wurde, Jahre später einer Filmemacherin als Material zur Verfügung gestellt werden? Es können sich aber auch andere Konstellationen ergeben: Darf der Hersteller des Werks dieses später z. B. einem anderen Kanton verkaufen? Darf die für den Kanton BS hergestellte Grafik vom Grafiker später in ähnlicher Form auch dem Unternehmen Y zur Verfügung gestellt werden? – Wenn diese Fragen vertraglich nicht explizit geregelt werden, können sich heikle Rechtsfragen stellen, die das Urheberrechtsgesetz tendenziell zu Ungunsten des Auftraggebers resp. der Werkbestellerin löst. Deshalb sollten die öffentlichen Organe diese Fragen bei der Ausgestaltung von Verträgen explizit und im Interesse des Kantons regeln.

- **Das Urheberrecht schützt den «Urheber oder Urheberin» des Werks**, also die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat (und nicht die Person, die das Werk in Auftrag gegeben hat).
- Die Urheberin oder der Urheber kann die Rechte an der Nutzung des Werks auf andere übertragen. Ohne explizite Übertragung verbleiben sämtliche Rechte bei der Urheberin oder dem Urheber.

Es empfiehlt sich deshalb, die Frage der Übertragung der **Rechte explizit vertraglich zu regeln**, indem in einen Vertrag z. B. folgende Mustervertragsklausel aufgenommen wird:

«Die Auftragnehmerin garantiert dem Auftraggeber über sämtliche Rechte an dem zu schaffenden Werk zu verfügen. Insbesondere sichert sie zu, dass ihr Werk keine Rechte Dritter, im Besonderen Urheber- oder Designrechte Dritter, verletzt. Sie hält den

Urheberrechtliche Klauseln



Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Rechte am Werk frei, die bei einer vertragskonformen Verwendung des Werkes allenfalls erhoben werden könnten. Sie garantiert hiermit, dass sie Eigentümerin der eingereichten Unterlagen und Inhaberin der Urheber- und Designrechte an den eingereichten Unterlagen ist (Skizzen, Texte, Pläne, Visualisierungen, etc.) ...

... Mit der Übergabe des Werks räumt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte das zeitlich und räumlich unbeschränkte, exklusive Recht ein, das Werk oder Teile davon zu nutzen und zu verwerten. Es ist dem Auftraggeber insbesondere erlaubt, das Werk oder einzelne darin enthaltene Elemente unter Nennung der Auftragnehmerin zu veröffentlichen und/oder für die Schaffung eines Werks zweiter Hand zu verwenden und zu bearbeiten. Der Auftraggeber ist befugt, die ihm eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder durch Dritte ausüben zu lassen.»

Dies ist nur eine Musterformulierung – bitte wenden Sie sich an Ihren Rechtsdienst, wenn Sie weitergehende Fragen haben oder abweichende Formulierungen in Ihre Verträge aufnehmen möchten.

- Denken Sie beim Abschluss eines Vertrags mit privaten Dritten daran, in einer Klausel die **Frage der Rechte am Ergebnis/ am hergestellten Werk** zu regeln.

Selbst hergestellte Fotos



VERWENDUNG VON SELBST HERGESTELLTEN FOTOS

Natürlich können Sie Bilder, die Sie selber gemacht haben, auch für Ihre Präsentationen und Publikationen nutzen. Hier ist allerdings zu beachten, dass Sie mit Ihren Fotos u. U. in die Rechte von fremden Personen eingreifen können: Wenn Ihre Bilder urheberrechtlich geschützte Werke abbilden, berühren Sie damit fremde Urheberrechte (vgl. die Ausführungen im nächsten Abschnitt). Wenn Sie erkennbare Personen fotografieren, dann berühren Sie damit Persönlichkeitsrechte (das sogenannte «Recht am Bild») und haben datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten (vgl. die Ausführungen unter dem Punkt «Datenschutzrechtliche Aspekte»).

- Denken Sie daran, dass Sie mit eigenen Fotos u. U. die **Rechte von anderen Personen verletzen können**, insbesondere bei Aufnahmen von Gesichtern oder von Kunstwerken.

HERSTELLEN VON FOTOGRAFIEEN VON URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN



Wenn Sie ein Foto von einem urheberrechtlich geschützten Werk machen und dies im Rahmen einer öffentlichen Präsentation oder für die Herstellung einer Publikation verwenden möchten, müssen Sie unbedingt daran denken, dass Sie mit Ihrem Foto u. U. in die Rechte der Künstlerin oder des Herstellers des abgebildeten Werks eingreifen können. Die sogenannte **Panoramafreiheit** erlaubt die freie Abbildung von Werken, welche sich dauerhaft an oder auf allgemein zugänglichem Grund befinden (z. B. Serra-Plastik auf dem Theaterplatz). Bei lediglich temporären Installationen oder bei Installationen mit Ausstellungscharakter gilt sie nicht (keine freie Abbildung der Verhüllungskunst des Künstlerehepaars Christo und Jeanne-Claude).

- Sie gehen **kein Risiko** ein, wenn Sie ein Foto von einem **frei zugänglichen Werk** machen, das sich dauerhaft an diesem Ort befindet.
- Organisieren Sie selbst eine temporäre Ausstellung eines Kunstwerks (z. B. die Skulptur «United Enemies» von Thomas Schütte) auf öffentlichem Grund, so empfiehlt es sich, die Frage der Urheberrechte vertraglich mit der Künstlerin resp. dem allfälligen Inhaber der **Rechte an dem Werk vorgängig zu regeln**.

Posten von Bildern auf Social Media Plattformen



POSTEN VON BILDERN IN SOCIAL MEDIA

Social Media Plattformen wie Facebook haben allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen. Mit der Nutzung der Dienste werden die Rechte an den eingestellten Inhalten (z. B. einem Foto) an die Plattform abgetreten! Wenn man selber nicht die Nutzungsrechte an dem Bild hat, verletzt man deshalb mit dem Hochladen – unter Umständen sogar mit dem Weiterverbreiten («sharen») – eines fremden Bildes die Rechte des Urhebers resp. der Inhaberin der Nutzungsrechte. Dies ist heikel und sollte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht aktiv betrieben werden. Auch hier gilt: Der Umstand, dass ein Bild im Internet oder auf einer Social Media Plattform «frei» zirkuliert, heisst nicht, dass daran keine Urheberrechte bestehen!

- Das Hochladen («Posten») eines Bildes auf Facebook hat zur Folge, dass **die Nutzungsrechte an dem Bild an Facebook abgetreten werden**: Wenn man selbst gar nicht im Besitz dieser Rechte ist, begeht man eine Urheberrechtsverletzung.
- Gerade **Verwaltungseinheiten** haben als öffentlich-rechtliche Organe eine **besondere Sorgfaltspflicht**.
- Posten Sie deshalb nur Fotos, bei denen Sie sicher sind, dass sie gemeinfrei sind oder dass die Inhaberin der Urheberrechte dieser Nutzung zugestimmt hat. Beachten Sie aber unbedingt die datenschutzrechtlichen Aspekte und verzichten Sie möglichst auf das Hochladen von Fotos von Personen, deren Gesichter erkennbar sind.

Datenschutzrechtliche Aspekte

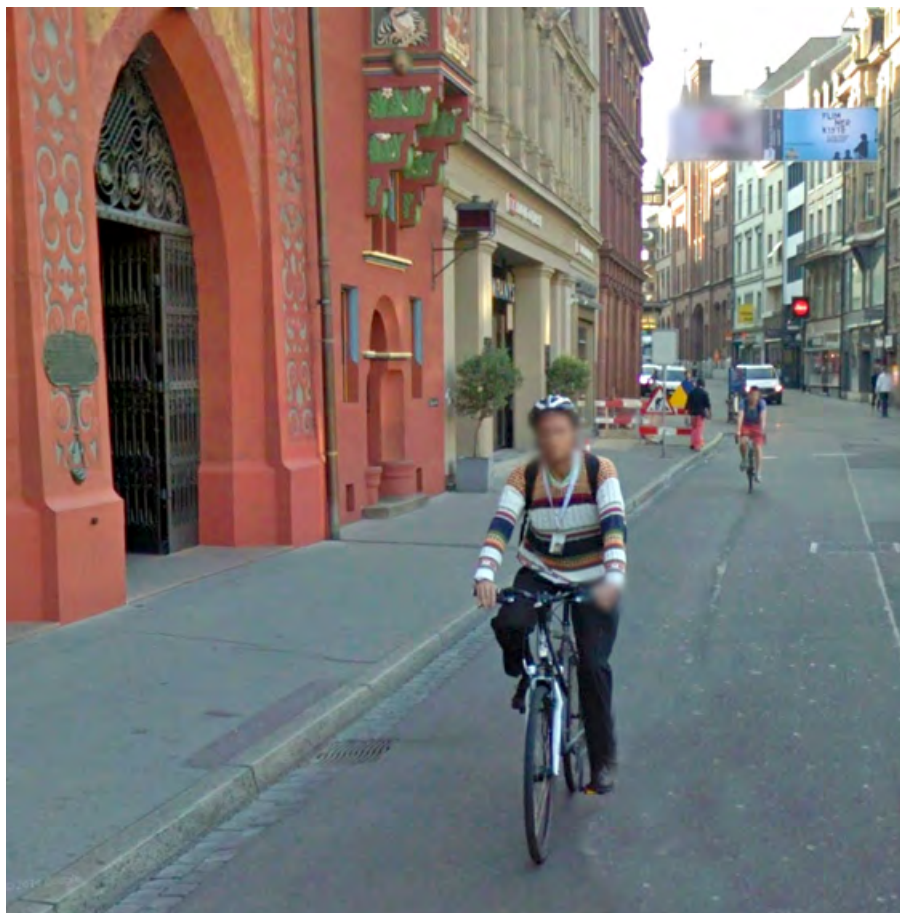
Das Recht der Fotografierten



DAS DATENSCHUTZRECHT IST RELEVANT

«Recht am eigenen Bild»

Sind auf verwendeten Bildern resp. Fotografien **Personen erkennbar**, so stellen sich in jedem Fall datenschutzrechtliche Fragen, auch wenn das Foto eine scheinbar unverfängliche Alltagssituation zeigt. Aus diesem Grund wurde auch der Internetkonzern Google dazu verpflichtet, die Gesichter zu verpixeln – dies geschieht unter Verwendung einer Software, die Gesichter automatisch erkennt und verpixelt.



Google Street View, Marktplatz Basel

Öffentliche Organe



VORGABEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN ORGANE



Foto: Bettina Matthiesen/bs.ch



Foto: Juri Weiss/bs.ch

Für die öffentlichen Organe des Kantons Basel-Stadt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (IDG; SG 153.260). Demnach bedarf jedes Bearbeiten von personenbezogenen Daten einer gesetzlichen Grundlage (§ 9 IDG). Sobald ein Bild mit einer identifizierbaren Person verwendet, d.h. veröffentlicht wird, handelt es sich um ein Bekanntgeben von Personendaten, i.S. von § 21 Abs. 1 IDG. Entsprechend verletzt ein öffentliches Organ mit der Verwendung eines Bildes die Rechte einer Person, sofern diese der Bearbeitung nicht zugestimmt hat und das öffentliche Organ keine rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung hat. Massgebend ist jedoch in jedem Fall die Identifizierbarkeit einer Person.

- ➔ Sobald eine **Person auf einem Bild identifizierbar** ist, bedarf die Verwendung dieses Bildes entweder einer gesetzlichen Grundlage oder der **Einwilligung** dieser Person.
- ➔ Sie gehen kein Risiko ein, wenn Sie Bilder verwenden, auf denen die **abgebildeten Personen nicht erkennbar** sind (Wahl des Bildausschnitts, Auflösung des Fotos etc.).
- ➔ Die Wiedergabe von **Fotos von politischen AmtsträgerInnen** (Regierungsrat, Grosser Rat) ist grundsätzlich zulässig, sofern die Fotos anlässlich eines öffentlichen Auftritts gemacht wurden (keine Freizeitfotos).
- ➔ Die Wiedergabe von **Fotos von Leitungspersonen der Verwaltung** bedarf dagegen (mindestens stillschweigend) der **Zustimmung** dieser Personen. Die Personen sind vorgängig auf die Publikation hinzuweisen.

Es kann sein, dass Sie in Ihrer Publikation jedoch gerade Gesichter abbilden möchten, weil es z. B. um die Verschiedenheit von Menschen geht oder um die Zufriedenheit von Schulkindern. Dann muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die abgebildeten Personen resp. ihre gesetzliche Vertretung der Verwendung des Bildes (in diesem Kontext) auch zugestimmt haben. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Bild käuflich bei einer Agentur erworben wird (z. B. Bild von spielenden Kindern in einem Kindergarten) und die auf dem Foto dargestellten Personen als Modelle abgelichtet wurden. Agenturen bieten Fotos mit Modellen an: Hier kann von der Zustimmung der abgebildeten Personen ausgegangen werden.

- ➔ Sobald auf dem Bild eine Person identifizierbar ist, muss diese Person der Verwendung des Bildes zugestimmt haben.
- ➔ Die öffentlichen Organe dürfen von einer Zustimmung ausgehen, wenn sie entsprechende Bilder bei Bildagenturen käuflich erwerben.
- ➔ Bilder aus der Bilddatenbank des Kantons Basel-Stadt dürfen nur zur Illustration des jeweiligen Entstehungskontexts (z. B. Apéro der Dienststelle X) verwendet werden.

Verwendung von eigenen Bildern



VERWENDUNG VON EIGENEN BILDERN

Wenn ein öffentlicher Anlass mit Fotos dokumentiert werden soll, sind die anwesenden Personen darauf aufmerksam zu machen, dass Fotos gemacht werden. Zudem sind sie über den voraussichtlichen Verwendungszweck der Bilder zu informieren (z. B. Bericht in einem Info-Bulletin, Einstellung in der Bilddatenbank zur Dokumentation dieses Anlasses). Die von ihnen so erteilte stillschweigende Einwilligung umfasst lediglich den bekannt gegebenen Verwendungszweck. Die Bilder dürfen also nicht beispielhaft verwendet werden (z. B. zur Illustration sämtlicher Apéros oder eines ganz anderen Apéros) oder in einen ganz anderen Kontext gestellt werden (z. B. Verwenden eines Fotos von zwei Personen, die an einem Apéro servieren, zur Illustration eines Textes, in dem es um werktätige Studierende geht). Besonders hohe Anforderungen an die Informations- und Sorgfaltspflicht stellen sich beim Fotografieren von Kindern und von nicht urteilsfähigen Personen.

- Wenn an einem Anlass eigene Fotos gemacht werden, sind die **anwesenden Personen zwingend über** das Fotografieren an sich und den voraussichtlichen **Verwendungszweck der Fotos zu informieren**.
- Wenn **Kinder oder nicht urteilsfähige Personen** fotografiert werden sollen, ist zwingend die **Einwilligung der gesetzlichen Vertretung** erforderlich – Sie gehen kein Risiko ein, wenn Sie keine Kinder und keine urteilsunfähigen Personen fotografieren. Falls Sie entsprechende Fotos benötigen (z. B. Illustration einer Schulszene) empfiehlt sich der Rückgriff auf Modellbilder aus kommerziellen Datenbanken.
- Vermeiden Sie bei eigenen Fotografien grundsätzlich alle Arten von **«heiklen»** oder **kompromittierenden Aufnahmen**. Wählen Sie lieber grössere Ausschnitte und vermeiden Sie die Fokussierung auf Gesichter.
- Die Bilder dürfen grundsätzlich nur im Rahmen des ursprünglich bekannt gegebenen Verwendungszwecks verwertet werden.

Risiken bei der Verwendung von Fotos

- Risiko ist akzeptabel, entsprechendes Verhalten ist problemlos
- Risiko ist hoch, dieses Verhalten sollte vermieden werden
- Risiko ist zu hoch, dieses Verhalten ist unbedingt zu vermeiden

EINTRITTSWAHRSCHEINLICHKEIT	HOCH	FOTOGRAFIEREN AN ANLÄSSEN → zur Dokumentation des Anlasses ohne expliziten Hinweis , dass fotografiert wird.	EXTERNE VERWENDUNG VON FOTOS → mit identifizierbaren Personen ohne deren Zustimmung	VERWENDEN VON → kompromittierenden Fotos (z.B. Nacktfoto) → Fotos von Urteils- oder Handlungsunfähigen (z.B. Kinder, Demente) ohne Model-Release-Lizenz oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Stellvertretung
	MITTEL	VERWENDEN VON → fremden Fotos aus unentgeltlichen Datenbanken resp. dem Internet mit Nennung der dort angegebenen Quelle	INTERNE VERWENDUNG VON → fremden Fotos ohne Quellenangabe → fremden Fotos mit unklaren Urheberrechten → Fotos mit identifizierbaren Personen ohne deren Zustimmung	VERWENDEN VON FOTOS ZU EINEM ANDEREN ZWECK → als gegenüber der Agentur angegeben (Lizenzbedingungen, Urheberrecht) → als von der Einwilligung der abgebildeten Personen erfasst (kommerzielle Verwendung, Verwendung in einer Kampagne, Illustration eines ganz anderen Sachverhalts)
	NIEDRIG	VERWENDEN VON → eigenen Fotos ohne identifizierbaren Personen → Fotos von Amts-personen in Ausübung einer amtlichen Tätigkeit (keine privaten Aktivitäten) → Fotos von identifizierbaren Personen aus Datenbanken zum von der Lizenz erfassten Zweck	SOCIAL MEDIA: → sharen von fremden Fotos → sharen von Fotos mit identifizierbaren Personen	EXTERNE VERWENDUNG VON → fremden Fotos ohne Quellenangabe → fremden Fotos mit unklaren Urheberrechten
		SOCIAL MEDIA: → sharen von eigenen Fotos ohne identifizierbare Personen	VERWENDUNG VON FOTOS → von urheberrechtlich geschütztem Werk (Kunst)	
		FOTOGRAFIEREN AN ANLÄSSEN → mit explizitem Hinweis , dass fotografiert wird und wozu die Fotos verwendet werden.		
		NIEDRIG	MITTEL	HOCH
	SCHADENPOTENZIAL (REPUTATIONSSCHADEN!)			

Verhalten im Konfliktfall



VERHALTEN IM KONFLIKTFALL

Auch bei sorgfältigem Vorgehen kann es sein, dass die Verwendung eines Fotos Anlass zu einer Beanstandung gibt. Vielleicht macht jemand geltend, dass sie die Urheberin des Fotos sei und dieser Verwendung nicht zugestimmt hat oder eine andere Person erkennt sich auf einem Bild und möchte, dass sie auf dem Foto nicht erkannt wird.

- Es empfiehlt sich grundsätzlich, **komplizierte Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden** und den Begehren möglichst unkompliziert nachzugeben (also Entfernung der Fotografie von der Homepage, Verzicht ihrer Verwendung für eine Publikation etc.). Wenn dies zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen sollte oder mit grossen Kostenfolgen verbunden wäre, kann evtl. auch ein Kompromiss gesucht werden: **Bitte kontaktieren Sie in diesen Fällen unbedingt frühzeitig Ihren Rechtsdienst.**

Für Fragen zum Leitfaden wenden Sie sich bitte an den Bereich Recht und Volksrechte der Staatskanzlei.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Kanton Basel-Stadt, Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel
Basel, Juli 2015